

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 22/2024

30. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Mai 2024 566

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 vom 12. Oktober 2018 vom 13. Mai 2024 567

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 5. März 2024 568

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 14. Mai 2024 569

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der RL Denkmalförderung vom 29. April 2024..... 572

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Annaberg und Neundorf vom 17. April 2024 575

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Bad Elster vom 24. April 2024 576

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Annaberg vom 29. April 2024 577

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Vorhaben Änderung einer Anlage zur Versorgung mit Trichlorsilan der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Dresden Gz.: 44-8431/393/27 vom 13. Mai 2024 578

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses – vom 16. Mai 2024 579

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle durch Umnutzung einer bestehenden Lagerhalle der Firma Nickelhütte Aue GmbH am Standort Wasserstraße 49 in 08280 Aue-Bad Schlema Gz.: 44-8431/2863 vom 13. Mai 2024 581

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 6. Mai 2024

Das Herrn Dr. Joachim Lamla erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Leipzig mit dem Konsularbezirk Land Sachsen ist mit Ablauf des 1. März 2024 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Leipzig ist somit geschlossen.

Dresden, den 6. Mai 2024

Sächsische Staatskanzlei
Maïke Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
und des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Verwaltungsvereinbarung
zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für
die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und
die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2
vom 12. Oktober 2018

Vom 13. Mai 2024

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 16. November 2023 seine Kündigung der Verwaltungsvereinbarung zur Regelung des zentralen Auswahlverfahrens für die zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 vom 12. Oktober 2018 (SächsABl. S. 888) ab dem Auswahlverfahren für den Einstellungsjahrgang 2025

erklärt. Die in der Verwaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen, die das Staatsministerium der Finanzen und die Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung betreffen, werden damit gegenstandslos, soweit sie Angelegenheiten betreffen, welche für künftige Einstellungsverfahren relevant sind.

Dresden, den 13. Mai 2024

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Thomas Rechentin
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Sybille Gedenk-Fleger
Abteilungsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen

Vom 14. Mai 2024

I.

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW) Landesgruppe Sachsen, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD), Bundesverband, Pelkovenstraße 51, 80992 München, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 18. Januar 2024
– gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2024,
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2025 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

- räumlich: für den Freistaat Sachsen;
fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt. Nicht erfasst sind die folgenden Sicherheitsdienstleistungen:
- Geld- und Wertdienstleistungen
 - Sicherheitsdienstleistungen nach dem Luftverkehrsgesetz sowie Service- und Fluggastdienste, jeweils an Verkehrsflughäfen
- persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Lohntarifvertrags eingesetzt werden.

Die Antragsteller beantragen, die Allgemeinverbindlicherklärung wie folgt einzuschränken: Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden nur die §§ 1 bis 4 des Tarifvertrags erfasst.

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Dresden, den 14. Mai 2024

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dr. Katrin Ihle
Abteilungsleiterin

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrags übertragen.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 21, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

II.

Über den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des in Abschnitt I näher bezeichneten Tarifvertrags wird der Tarifausschuss des Freistaates Sachsen

am 27. Juni 2024 um 9:00 Uhr

im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 01097 Dresden, Wilhelm-Buck-Straße 2, Raum 626 öffentlich verhandeln.

Eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Es wird darum gebeten, Anmeldungen einschließlich der für eine Teilnahme an der Verhandlung erforderlichen Kontaktdaten (E-Mail-Adresse und Telefonnummer) bis zum 20. Juni 2024 an die E-Mail-Adresse Referat212@smwa.sachsen.de zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist eingegangene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die übermittelten Kontaktdaten werden nach Beendigung der Verhandlung gelöscht.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)

Vom 14. Mai 2024

I.

Zweck und Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen seiner Verantwortung nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, sowie den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 253), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zum Ausbau und zur qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen. Damit wird die Tätigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gefördert, ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet und der gleichmäßige Ausbau der Angebote unterstützt.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der Schulsozialarbeit nach § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und entsprechenden Schulen in freier Trägerschaft.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger). Die zugewendeten Mittel sollen auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Nummer 12 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften) in öffentlich-rechtlicher Form an die Letztempfänger weitergeleitet werden. Letztempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, sind Erstempfänger und Letztempfänger gleichgestellt, Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Angebote der Schulsozialarbeit sind in der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verankert.
2. Es liegt ein regionales Gesamtkonzept zur Schulsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt in Orientierung an der vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11783>), in der jeweils geltenden Fassung, vor.
3. Zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Verwaltung des Landesjugendamtes wurde eine Kooperationsvereinbarung für eine Dauer von jeweils zwei Jahren insbesondere zu Zielstellungen, entsprechenden Maßnahmen der Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und zur fachlichen Begleitung durch das Landesjugendamt abgeschlossen.
4. An jeder Oberschule und Gemeinschaftsschule in öffentlicher Trägerschaft in der kommunalen Gebietskörperschaft ist der Einsatz einer oder mehrere Fachkräfte vorgesehen und Oberschulen und Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft werden in der Bedarfsplanung berücksichtigt.
5. Die im Jahr der Antragstellung für den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt auf der Grundlage der FRL Ju-

gendpauschale vom 12. März 2020 (SächsABI. S. 327), die durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABI. S. 851) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABI. SDr. S. S 306), zur Verfügung stehenden Mittel wurden vollständig beantragt und die im Vorjahr für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel wurden vollständig abgerufen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Gebietskörperschaft, maximal jedoch in Höhe des unter Nummer 4 ermittelten Betrages. Mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen durch den Erstempfänger erbracht werden.
2. Die Weiterleitung der Mittel an die Letztempfänger erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Letztempfängers.
3. Abweichend von Nummer 1 Satz 2 kann die Zuwendung für die zuwendungsfähigen Personalausgaben für bis zu je 1,0 Vollzeitäquivalente an Oberschulen und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft bis zu 100 Prozent betragen.
4. Die maximale Höhe der Zuwendung pro Landkreis oder Kreisfreier Stadt pro Kalenderjahr errechnet sich aus der Höhe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu zwei Dritteln multipliziert mit dem Anteil der in den allgemeinbildenden Schulen in der kommunalen Gebietskörperschaft unterrichteten Schüler an der Gesamtzahl der in diesen Schularten erfassten Schüler im Freistaat Sachsen und zu einem Drittel multipliziert mit dem Anteil der allgemeinbildenden Schulen in der kommunalen Gebietskörperschaft an der Gesamtzahl der allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Als Grundlage für die jeweils für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren geltende Berechnung werden die Erhebungen der amtlichen Schulstatistik (www.statistik.sachsen.de) des Vorjahres herangezogen. Soweit kein Landkreis und keine Kreisfreie Stadt gegenüber der Bewilligungsbehörde widerspricht, kann eine Beibehaltung der Datengrundlage für nachfolgende Jahre durch die Bewilligungsbehörde festgelegt werden. Die maximal mögliche Höhe der Förderung im Sinne eines maximalen Antragsbudgets wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Bewilligungsbehörde bekannt gegeben. Die nicht in Anspruch genommenen oder im Laufe des Bewilligungszeitraumes nicht verbrauchten Mittel einzelner kommunaler Gebietskörperschaften können nach Abfrage der Mehr- oder Minderbedarfe gemäß Ziffer VI Nummer 7 durch die Bewilligungsbehörde anderen Landkreisen und Kreisfreien Städten zusätzlich bewilligt werden.
5. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.
 - a) Personalausgaben sind maximal zuwendungsfähig bis zur für Schulsozialarbeit vorgesehenen Entgeltgruppe nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – TVöD, in der jeweils geltenden Fassung. Pro Schulstandort werden bis zu zwei Voll-

zeitäquivalente und grundsätzlich nicht weniger als 0,75 Vollzeitäquivalente gefördert. Stellenanteile von weniger als 0,5 Vollzeitäquivalente je Fachkraft und Schulstandort sind nicht zulässig. Die Bewilligungsbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Basis einer Begründung des Erstempfängers in Abstimmung mit der Verwaltung des Landesjugendamtes Ausnahmen von Satz 2 und Satz 3 im Einzelfall zeitlich befristet zulassen. Ausnahmen im Einzelfall liegen insbesondere vor, wenn entsprechende Vollzeitäquivalente nicht anders besetzt werden können oder eine paritätische Geschlechterbesetzung umgesetzt werden soll. Personalausgaben sind grundsätzlich nur für Fachkräfte zuwendungsfähig, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung, in der Regel einen geeigneten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, erhalten haben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn keine anderen Personen für einen Projektstandort zur Verfügung stehen, sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen oder sich in einem berufsbegleitenden Studium mit dem Ziel des Erwerbs des sozialpädagogischen Abschlusses einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie befinden. Die Bewilligungsbehörde kann das Landesjugendamt beratend hinzuziehen. Die Feststellung der persönlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem Träger der Angebote (Letztempfänger). Die Feststellung der fachlichen Eignung einschließlich der entsprechenden Ausbildung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

- b) Darüber hinaus gehende Personalausgaben für insbesondere Teamleitung und Fachberatung sowie Sachausgaben für insbesondere Ausstattungen der Projektstandorte, Fortbildungen, Fachveranstaltungen oder Supervision, sind in Höhe von bis zu 8 000 Euro je 1,0 Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig. Investive Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig. Sachausgaben für Raummieten sind in begründeten Einzelfällen zuwendungsfähig, wenn für die Umsetzung der Projekte keine geeigneten Räume im Schulgebäude oder -gelände genutzt werden können und Räume in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes nutzbar sind.

VI.

Verfahren

1. Bewilligungsbehörde ist der Kommunale Sozialverband Sachsen.
2. Abweichend von Nummer 1.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 1.3 Satz 2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist der Vorhabenbeginn bei Maßnahmen zur Projektförderung nach dieser Richtlinie ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) generell zugelassen.

3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Für die Auszahlung der Zuwendung an die Erstempfänger gilt abweichend von Nummer 7.1 bis 7.4 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung die Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung analog. Für die Auszahlung an nicht-kommunale Letztempfänger gilt Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung.
4. Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Mehrjährige Bewilligungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen möglich.
5. Die Landkreise und Kreisfreien Städte beantragen Zuwendungen bei der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres. Später eingehende Anträge können nachrangig nach Posteingangsdatum berücksichtigt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
- die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulare auch in elektronischer Form,
 - der entsprechende Beschluss des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung für den Bereich der Schulsozialarbeit,
 - das regionale Gesamtkonzept zur Schulsozialarbeit in der kommunalen Gebietskörperschaft nach Ziffer IV Nummer 2,
 - die Kooperationsvereinbarung nach Ziffer IV Nummer 3,
 - eine priorisierte Auflistung der Schulstandorte, an denen Schulsozialarbeit umgesetzt werden soll (Prioritätenliste) mit Angaben zum vorgesehenen Stellenumfang (Vollzeitäquivalente) und Träger der Schulsozialarbeit.
- Die ersten Positionen der Prioritätenliste nehmen jeweils die Oberschulen und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft in der jeweiligen Gebietskörperschaft ein.
- Das regionale Gesamtkonzept und die Auflistung der Schulstandorte sind der Verwaltung des Landesjugendamtes zur Kenntnis zu übersenden.
6. Der Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung ist der Bewilligungsbehörde durch den Erstempfänger spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formulare und auch per E-Mail vorzulegen. Der Sachbericht ist nach den zwischen der Bewilligungsbehörde und der Verwaltung des Landesjugendamtes abgestimmten Vorgaben zu gliedern. Er hat Aussagen zur Zielerreichung und Umsetzung des regionalen Gesamtkonzeptes und der Kooperationsvereinbarung sowie zu folgenden Indikatoren zu enthalten:
- Anzahl der Schulstandorte mit Angeboten der Schulsozialarbeit nach Schulart,
 - Anzahl der Vollzeitäquivalente Schulsozialarbeit je Schulart,
 - Anzahl der tätigen Fachkräfte,
 - Anzahl der Schüler der Schulen mit Angeboten der Schulsozialarbeit,
 - Qualifikationen des eingesetzten Personals,
 - Formen der fachlichen Begleitung der Träger und Fachkräfte der Schulsozialarbeit durch die Erstempfänger.
- Zudem ist eine tabellarische Übersicht über die geförderten Angebote an den einzelnen Schulstandorten mit insbesondere folgenden Angaben beizufügen:
- Name und Adresse des Schulstandortes,
 - Schulart,
 - Name und Adresse des Trägers der Schulsozialarbeit,
 - Anzahl der Vollzeitäquivalente,
 - Anzahl der tätigen Fachkräfte,
 - Anzahl der Vollzeitäquivalente pro eingesetzter Fachkraft und Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte,
 - Anzahl der Schüler der Schule.
- Der Sachbericht ist durch die Bewilligungsbehörde der Verwaltung des Landesjugendamtes zur Kenntnis zu übersenden. Bei der Weiterleitung der Mittel nach Ziffer III Satz 2 erbringen die Letztempfänger gegenüber dem Erstempfänger einen Verwendungsnachweis nach Nummer 6 der Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Der Erstempfänger prüft diese Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und hat diese Nachweise seinem Verwendungsnachweis beizufügen.
7. Der Erstempfänger hat die voraussichtlichen Mehrausgaben – mit entsprechend darzulegenden Bedarfen – beziehungsweise Minderausgaben für das laufende Haushaltsjahr mit der entsprechenden Begründung bis zum 15. August der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen oder eine Fehlmeldung zu erteilen.

VII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Diese Richtlinie tritt am 15. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die FRL Schulsozialarbeit vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 322), die durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 849) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 306), außer Kraft.
- Die Richtlinie tritt mit Ablauf des 14. Juni 2031 außer Kraft.

Dresden, den 14. Mai 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Änderung der RL Denkmalförderung

Vom 29. April 2024

I.

Die RL Denkmalförderung vom 31. August 2019 (SächsABl. S. 1246), die zuletzt durch die Richtlinie vom 27. Oktober 2021 (SächsABl. S. 1444) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Absatz 2 werden die Wörter „zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352),“ durch die Wörter „zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „(EU) Nr. 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1)“ durch die Wörter „(EU) Nr. 2023/1315 (ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023)“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „(EU) Nr. 1407/2013“ durch die Wörter „(EU) Nr. 2023/2831“, die Wörter „18. Dezember 2013“ durch die Wörter „13. Dezember 2023“ und die Wörter „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)“ durch die Wörter „(ABl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, S. 1)“ ersetzt.
2. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „können sein“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Zuwendungsempfänger können nicht sein“ durch die Wörter „Ausgeschlossen sind“ ersetzt.
3. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter „oder als Festbetragsfinanzierung nach Nummer 5 Buchstabe d“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 Buchstabe e werden in Absatz 2 die Wörter „außer in den Fällen der Nummer 5 Buchstabe d“ gestrichen.
- c) Nummer 5 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) Abweichend von Nummer 1.1 Satz 2 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung kann auch bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften die Zuwendung im Einzelfall weniger als 10 000 Euro betragen, dabei dürfen 1 000 Euro nicht unterschritten werden.“
4. Ziffer VI wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 3 wird Nummer 2 und in Buchstabe d die Angabe „500 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 5 wird Nummer 3.
5. Ziffer VII wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a und b werden die Wörter „gemäß Anlage 2“ gestrichen.
 - bb) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„Die für die Anträge notwendigen Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Dies sind regelmäßig der Grundbuchauszug, Lageplan, Bestandsfotos, Bauantrag beziehungsweise Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung beziehungsweise entsprechende Genehmigungen und gegebenenfalls Zuwendungsbescheide Dritter. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen (unter anderem einen Sachkundenachweis bei Eigenleistungen) anzufordern.“
 - cc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„Der Mehrkostenkatalog ist als Anlage 1 Bestandteil der Richtlinie; ebenso die Regelungen des EU-Beihilferechts als Anlage 2. Das Antragsformular und der Ausgabenplan werden mit Erlass zur Verfügung gestellt oder über eine Förderplattform nach den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes bereitgestellt.“
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Bewertungs- und Auswahlverfahren
Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, ist die Rangfolge der förderfähigen Vorhaben durch die Bewilligungsbehörden in einem geeigneten Bewertungsverfahren festzulegen. Als Bewertungskriterien sind insbesondere die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Bedeutung des Kulturdenkmals heranzuziehen.“
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:
- „4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2024 findet für die Auszahlung der Zuwendung an kommunale Körperschaften nach der Anlage 3 Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung abweichend von Nummer 7.1 ein Vorauszahlungsverfahren entsprechend Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. Auszahlungen sind danach auf Antrag nur insoweit und nicht eher möglich, als die Zuwendungsmittel voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Für Bewilligungen ab dem 1. Januar 2025 finden für die Auszahlung der Zuwendung an kommunale Körperschaften nach der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.1 und bei Zuwendungen über 150 000 Euro das Auszahlungsverfahren nach Nummer 7.2 Anwendung. Für die Auszahlung der Zuwendung an alle übrigen Zuwendungsempfänger findet Nummer 7.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung.“
- e) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
- „5. Ermäßigung von Teilmaßnahmen
Ermäßigt sich der denkmalbedingte Mehraufwand einer durchgeführten Teilmaßnahme, kann von einer Rückforderung abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme insgesamt den der Bewilligung zugrunde gelegten Betrag erreichen.“
- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und die Wörter „in diesen Förderrichtlinien“ durch die Wörter „in dieser Förderrichtlinie“ ersetzt.
- g) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. Anwendung von EU-Beihilferecht
Sofern die Maßnahmen nach der Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden, sind die Vorgaben der Anlage 2 der Förderrichtlinie zu beachten.“
6. Ziffer VIII wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung“.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“
7. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 2
(zu Ziffer VII Nummer 7)

Vorgaben bei EU-Beihilfe

Sofern die Maßnahmen nach der Richtlinie als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie Denkmalförderung die nachfolgenden Punkte zu beachten:

1. Anwendbare Freistellungstatbestände

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann auf der Grundlage von Artikel 53 AGVO gewährt werden.

2. Förderverbot (Artikel 1 AGVO)

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 AGVO.

3. Keine Gewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 c) AGVO)

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 Buchstaben a bis e AGVO zutrifft.

4. Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)

Eine Einzelfallförderung auf der Grundlage dieser Richtlinie ist auf maximal 165 Millionen Euro pro Unternehmen und Jahr begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind zu beachten.

5. Transparenz (Artikel 5 AGVO)

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.

6. Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)

Nach Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe h der AGVO wird bei Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, sofern die Voraussetzungen des Artikel 53 erfüllt sind, vom Vorliegen von Artikel 6 AGVO ausgegangen.

7. Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

8. Kumulierung (Artikel 8 AGVO)

Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

9. Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten in materielle und immaterielle Vermögenswerte gemäß Artikel 53 Absatz 4 AGVO.

10. Beihilfehöchstintensitäten

Die Beihilfehöchstintensität richtet sich nach Artikel 53 Absatz 6 und Artikel 8 AGVO. Bei Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten.

11. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 4 und 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden,

wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2030 hat.“

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Dresden, den 29. April 2024

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Annaberg und Neundorf

Vom 17. April 2024

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/33/2-4) betreffen die vorhandenen Misch-, Regen-, und Schmutzwasserleitungen einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Annaberg-Buchholz (Gemarkung Annaberg) und die Gemeinde Thermalbad Wiesenbad (Gemarkung Neundorf) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 5. Juni bis einschließlich 3. Juli 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 17. April 2024

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Bad Elster

Vom 24. April 2024

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/33/8) betrifft die vorhandene Trinkwasserleitung und die vorhandene Transportleitung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Bad Elster (Gemarkung Bad Elster) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 5. Juni bis einschließlich 3. Juli 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungs-

frist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise als dargestellt betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 24. April 2024

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkung Annaberg

Vom 29. April 2024

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/33/9 und 10) betreffen die vorhandenen Schmutz- und Regenwasserleitungen im Bereich Barbara-Uthmann-Ring und WG Adam-Ries einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Annaberg-Buchholz (Gemarkung Annaberg) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 5. Juni bis einschließlich 3. Juli 2024

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Ausle-

gungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 29. April 2024

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zum Vorhaben
Änderung einer Anlage zur Versorgung mit Trichlorsilan
der Firma Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG
am Standort Dresden**

Gz.: 44-8431/393/27

Vom 13. Mai 2024

Gemäß § 23a Absatz 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) geändert worden ist, wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180, 01099 Dresden, zeigte mit Datum vom 11. März 2024 bei der Landesdirektion Sachsen eine störfallrelevante Änderung der Gebindegröße für eine Anlage zur Versorgung mit Trichlorsilan am genannten Standort an.

Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine störfallrelevante Errichtung und ein Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches eine Errichtung und ein Betrieb einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, oder eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Gemäß § 3 Absatz 5b Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereiches zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Angezeigt wurde folgendes Vorhaben: Änderung der Gebindegröße für eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage zur Versorgung mit Trichlorsilan. Die Landesdirektion Sachsen hat mit der Entscheidung vom 30. April 2024 (Geschäftszeichen 44-8431/393/27) gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgestellt, dass es trotz der Störfallrelevanz des angezeigten Vorhabens keiner störfallrechtlichen Genehmigung gemäß § 23b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf, da der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten oder räumlich nicht noch weiter unterschritten wird und keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Es wird deshalb kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt.

Die oben genannte Entscheidung ist entsprechend § 23a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz vom 30. Mai 2024 bis einschließlich 13. Juni 2024 einsehbar.

Dresden, den 13. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Planfeststellung
für das Verkehrsbauvorhaben
„Königsbrücker Straße (Süd)
zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“
– Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –**

Vom 16. Mai 2024

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. Mai 2024, Gz.: 32-0522/826/15, ist der Plan für das oben genannte Vorhaben gemäß § 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie §§ 4 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird zudem die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 5. Juni bis einschließlich 18. Juni 2024

bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden im Raum K344, während der Dienststunden

Montag: 9:00 bis 12:00 Uhr
ab 13:00 Uhr nach Vereinbarung
Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
von 17:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung
Mittwoch: nach Vereinbarung
Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
tag: von 17:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung
Freitag: nach Vereinbarung
zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 74 Absatz 5 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als zugestellt
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ heruntergeladen werden. Betroffene und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist

auch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich oder elektronisch unter koenigsbruecker@lds.sachsen.de anfordern.

5. Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen können zudem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur“ sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
6. Die Einwender werden aus Datenschutzgründen in dem Planfeststellungsbeschluss verschlüsselt angegeben und haben jeweils eine Einwendernummer erhalten. Zudem enthalten die Grunderwerbsunterlagen in den Planunterlagen aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Im Rahmen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses werden den Einwendern und betroffenen Grundeigentümern ihre Einwendernummer beziehungsweise Schlüsselnummer durch die auslegende Landeshauptstadt Dresden mitgeteilt. Die Einwendernummern beziehungsweise Schlüsselnummern können zudem bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 oder unter koenigsbruecker@lds.sachsen.de erfragt werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist der grundhafte Ausbau der Straßenbahn- und Straßenanlagen auf der Königsbrücker Straße im Bereich vom Albertplatz über den Bischofsweg bis zur Stauffenbergallee auf einer Länge von circa 1.565 m einschließlich eines etwa 100 m langen Anpassungsbereiches vor der Stauffenbergallee. Bestandteil des Vorhabens ist ebenfalls ein circa 300 m langer Anpassungsbereich des Bischofsweges in unmittelbarer Anbindung zur Königsbrücker Straße.

Mit dem grundhaften Ausbau der Gleise, zum Teil als besonderer Bahnkörper, erfolgt der Neubau von barrierefreien Haltestellen. Zudem werden auch die technischen Ausrüstungen der Fahrleitungsanlage, der Bahnstromversorgung, der Haltestellenausrüstung und der öffentlichen Beleuchtung sowie die Lichtsignalanlagen angepasst beziehungsweise neugebaut.

Zudem ist ein umfangreicher Ausbau des Straßenkörpers sowie der daran anschließenden Bereiche unter Berücksichtigung einer vollständig barrierefreien Gestal-

tung des Verkehrsraumes geplant. Im Zuge des Ausbaus ist vorgesehen, sowohl die Königsbrücker Straße als auch den vom Vorhaben umfassten Teil des Bischofsweges mit Radverkehrsanlagen auszustatten. Darüber hinaus sieht die Planung den Neubau von separaten Parkflächen und die Gestaltung des Verkehrsraumes beispielsweise durch die Anlage von Straßenbegleitgrün vor.

Vom Vorhaben umfasst sind außerdem der Neubau beziehungsweise die Umverlegung und der Rückbau unterirdischer Versorgungsleitungen sowie der Neubau/Anpassung technischer Ausrüstungen.

Als Ausgleich für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sieht die Planung verschiedene Kompensationsmaßnahmen vor, beispielsweise die Ausgleichsmaßnahmen A 1 „Baumneupflanzungen von Straßenbäumen“ und die Ersatzmaßnahme E 1 „Naturnahe Umgestaltung des Kaitzbaches im Naturbad Dresden-Mockritz“.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Plans. Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses hierzu lautet:

Die Landesdirektion Sachsen stellt den Plan für das Gesamtvorhaben der DVB AG und der Landeshauptstadt Dresden „Königsbrücker Straße (Süd) zwischen Albertplatz und Stauffenbergallee“ auf Antrag der Landeshauptstadt Dresden nach Maßgabe der Ziffern A.II bis A.IX fest.

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse, Genehmigungen, Befreiungen und die Zulassung eines Gewässerausbaus sowie die Zulassung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen erteilt. Zudem enthält der Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen insbesondere zu Belangen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu den Straßenbahnanlagen, dem Straßenbau und Straßenverkehr sowie zu den Belangen Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft. Des Weiteren zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen. Damit darf das Vorhaben entsprechend dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt werden.

Dresden, den 16. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Hirndorf
Abteilungsleiterin Infrastruktur

In dem Planfeststellungsbeschluss ist im Übrigen über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Stellungnahmen, Forderungen und Anregungen, welche das oben festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Obergericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für gefährliche Abfälle
durch Umnutzung einer bestehenden Lagerhalle
der Firma Nickelhütte Aue GmbH
am Standort Wasserstraße 49 in 08280 Aue-Bad Schlema**

Gz.: 44-8431/2863

Vom 13. Mai 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Nickelhütte Aue GmbH in 08280 Aue-Bad Schlema, Rudolf-Breitscheid-Straße 65–75, beantragte mit Datum vom 29. Februar 2024 die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für nicht brennbare gefährliche Abfälle in 08280 Aue-Bad Schlema, Wasserstraße 49, durch Umnutzung einer bestehenden Lagerhalle. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.12.1.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Das Abfallzwischenlager ist der Nummer 8.7.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Das Vorhaben wird in bestehender Gebäudesubstanz umgesetzt, es erfolgt kein weiterer Flächenverbrauch.
- Es erfolgt eine passive Lagerung ausschließlich in Gebinden auf mediendichtem Untergrund.

- Durch das Vorhaben ist kein Mehrverbrauch an Medien (Wasser, Energie) noch ein zusätzlicher Anfall von Abfällen oder Abwasser zu erwarten.
- Die umgebende Landschaft wird durch das Änderungsvorhaben nicht beeinflusst.
- Emissionen von Luftschadstoffen gehen von der Lagerung nicht aus.
- Der geplante Lagerbetrieb unterscheidet sich schalltechnisch nicht wesentlich von der bisherigen Nutzung (Lager für Investitionsgüter, zum Beispiel Material für Ofenausmauerungen).
- Andere Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und elektromagnetische Strahlungen sind für das Vorhaben nicht relevant.
- Der Baukörper befindet sich bereits im Bestand. Änderungen zu den bisherigen An- und Abströmverhältnissen im Fall eines Hochwassers sind nicht zu erwarten.
- Die Lagerung erfolgt unter Beachtung der Forderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Zur Verhinderung des Austritts wassergefährdender Stoffe sind gutachterlich bestätigte Vorkehrungen vorgesehen, die auch eventuelle Hochwasserereignisse berücksichtigen. Nachteilige Veränderungen des Grundwassers beziehungsweise der Oberflächengewässer sowie des Bodens sind nicht zu erwarten.
- Die geplante Lagerung lässt keine Erhöhung der Anfälligkeit für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen im Betriebsbereich erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44, Altchemnitz Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Chemnitz, den 13. Mai 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

23. Mai 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 